



Die Treuhänderschaft

Was ist eine Treuhänderschaft und wozu dient sie?

Bei der Treuhänderschaft handelt es sich um eine schriftliche Vereinbarung zwischen einem oder mehreren Treugebern und einem oder mehreren Treuhändern. Der Treugeber verpflichtet sich, Vermögenswerte (das Treuhandgut) dem Treuhänder zuzuwenden, und der Treuhänder verpflichtet sich, dieses gemäss den Bestimmungen der Treuhandurkunde zugunsten eines oder mehrerer Dritten (Begünstigte) zu verwalten und zu verwenden. Das Treuhandgut ist rechtlich nicht verselbstständigt. Die Treuhänderschaft ist daher keine juristische Person. Als Vorbild für die Treuhänderschaft diente der trust des common law – es bestehen aber gewisse Eigenheiten. Die Treuhänderschaft kennt z.B. keine „rule against perpetuities“.

Die Treuhänderschaft kann wie folgt eingesetzt werden:

- Nachfolgeplanung
- Schutz und Erhalt von Vermögenswerten über Generationen (sog. asset protection)
- Versorgung und Förderung von Familienmitgliedern oder sonstigen Personen
- Gemeinnützigkeit
- Halten und Verwalten von Beteiligungen
- Internationale Steuerplanung

Wie entsteht eine Treuhänderschaft?

Die Treuhänderschaft kann zu Lebzeiten des Treugebers oder von Todes wegen errichtet werden. Zu Lebzeiten entsteht die Treuhänderschaft durch schriftliche Vereinbarung zwischen dem Treugeber und dem Treuhänder. Das Treuhandverhältnis kann vom Treugeber auch durch einseitiges schriftliches Rechtsgeschäft oder von Todes wegen durch letztwillige Verfügung begründet werden. Für die durch einseitige Erklärung errichtete Treuhänderschaft bedarf es einer schriftlichen Annahmeerklärung des Treuhänders.

Welche Zwecke können mit der Treuhänderschaft verfolgt werden?

Die Treuhänderschaft kann für unterschiedliche Zwecke errichtet werden. Es können Angehörige einer oder mehrerer Familien unterstützt oder die durch die Treuhänderschaft gehaltenen Unternehmen erhalten und gefördert werden. Ausserdem kann die Treuhänderschaft gemeinnützige Zwecke verfolgen.

Wird die Treuhänderschaft ins Handelsregister eingetragen?

Treuhandverhältnisse, die mit einem Treuhänder mit Wohnsitz oder Sitz in Liechtenstein abgeschlossen und für eine Dauer von mehr als 12 Monaten begründet werden, müssen innerhalb von 12 Monaten nach der

Begründung zur Eintragung ins Handelsregister angemeldet werden. Alternativ kann eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift der Begründungsurkunde beim Handelsregister hinterlegt werden, ohne dass ein Handelsregistereintrag erfolgt.

Wer sind die Beteiligten der Treuhänderschaft?

Beim Treugeber handelt es sich um eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen, die beliebige Teile ihres Vermögens unter die Treuhand eines Treuhänders stellen. Durch die Vermögensübertragung auf den Treuhänder werden die betreffenden Vermögenswerte aus dem Vermögen des Treugebers ausgeschieden und fortan von einem oder mehreren Treuhändern, die natürliche oder juristische Personen sein können, verwaltet und verwendet.

Weitere Beteiligte sind die Begünstigten. Begünstigter ist derjenige, dem irgendein gegenwärtiger oder zukünftiger Vorteil aus der Treuhänderschaft zukommt, sei es ein Anteil am Treuhandgut, an dessen Ertrag oder an beidem. Es wird primär zwischen Begünstigungsberechtigten und Ermessensbegünstigten unterschieden. Den Begünstigungsberechtigten kommt ein rechtlicher Anspruch auf einen nach Zeitpunkt und Höhe bestimmten oder bestimmbaren Vorteil aus dem Treuhandgut zu. Demgegenüber verfügen Ermessensbegünstigte über keinen klagbaren Anspruch auf eine Begünstigung. Vielmehr liegt die Entscheidung über die Auswahl der Begünstigten, den Zeitpunkt und/oder die Höhe der Begünstigung im Ermessen des Treuhänders oder eines anderen Beteiligten.

Als weiterer Beteiligter des Treuhandverhältnisses kann ein Protektorat errichtet werden. Dieses besteht aus einem oder mehreren Protektoren, die Vertrauenspersonen des Treugebers sind. Je nach Wunsch des Treugebers können die Protektoren den Treuhänder überwachen und/oder diesem beratend zur Seite stehen und/oder die Treuhandurkunde abändern und/oder über die Verwaltung und/oder die Verwendung des Treuhandgutes bestimmen.

Über welche Dokumente verfügt die Treuhänderschaft und was wird darin geregelt?

Die Treuhandurkunde enthält die Bestimmungen des Treuhandverhältnisses. Das ursprünglich zugewendete Treuhandgut und die Begünstigten sind in der Treuhandurkunde oder in einem Anhang zur Treuhandurkunde umschrieben. Alternativ können die Begünstigten in einem separaten Dokument (Beistatut, Reglement) festgelegt werden.

Dem Treugeber steht es frei, einen sog. „letter of wishes“ zu verfassen, in welchem er seine Wünsche in Bezug auf die Entscheidungen des Treuhänders festhält. Dieser ist grundsätzlich unverbindlich. Der darin festgehaltene Treugeberwille ist jedoch bei der Entscheidungsfindung des Treuhänders in Erwägung zu ziehen.



Welche Vermögenswerte können auf die Treuhänderschaft übertragen werden?

Es kann bewegliches und/oder unbewegliches Vermögen auf das Treuunternehmen übertragen werden. Ferner können Rechte und somit auch Kapitalbeteiligungen eingebracht werden. Es bedarf keines Mindestvermögens.

Die Vermögenswerte werden auf den Treuhänder übertragen, weil die Treuhänderschaft über keine Rechtspersönlichkeit verfügt. Der Treuhänder ist verpflichtet, diese dem Zweck der Treuhänderschaft entsprechend zu verwalten und zu verwenden. Es kann jederzeit weiteres Treuhandgut übertragen werden.

Welche Rechte und Pflichten hat der Treuhänder?

Der Treuhänder hat die Bestimmungen der Treuhandurkunde und des Gesetzes zu befolgen und das Treuhandgut zu verwahren und zu verwalten. Er hat die alleinige Verwaltungs- und Verfügungsberechtigung über das Treuhandgut. Die übertragenen Vermögenswerte hat er von seinem eigenen Vermögen derart getrennt zu halten, dass diese auch für seine persönlichen Gläubiger als wirtschaftlich fremde Güter zu erkennen sind. Im Falle eines Konkurses des Treuhänders oder einer Vollstreckung in sein Vermögen ist das Treuhandgut von Gesetzes wegen auszusondern und ist somit vom Zugriff der Gläubiger des Treuhänders geschützt.

Die Treuhänderschaft besteht unabhängig von der Person des Treuhänders, d.h. bei seinem Ausscheiden wird die Treuhänderschaft nicht beendet, vielmehr kann ein anderer Treuhänder eingesetzt werden.

Welche Rechte hat der Treugeber?

Vorbehaltlich der zwingenden gesetzlichen Bestimmungen ist der Treugeber frei, die Bedingungen des Treuhandverhältnisses in der Treuhandurkunde zu umschreiben. Er kann sich insbesondere das Recht vorbehalten, die Treuhänderschaft zu widerrufen oder Bestimmungen des Treuhandverhältnisses abzuändern.

Wie lange besteht die Treuhänderschaft?

Die Treuhänderschaft kann für eine befristete oder unbefristete Dauer errichtet werden. Somit ist im Gegensatz zum „common law trust“ die Dauer der Treuhänderschaft nicht begrenzt (keine „rule against perpetuities“).

Wann wird die Treuhänderschaft beendet?

Ein befristetes Treuhandverhältnis besteht solange, bis der in der Treuhandurkunde festgeschriebene Beendigungsgrund eingetreten ist. Hat sich der Treugeber das Recht eingeräumt, die Treuhänderschaft zu widerrufen, wird das Treuhandverhältnis durch den Widerruf beendet. Von Gesetzes wegen endet das Treuhandverhältnis, wenn das Treuhandgut untergeht.

Wie wird die Treuhänderschaft besteuert?

Die Treuhänderschaft unterliegt lediglich der Mindestertragssteuer in Höhe von CHF 1'800 p.a. Diese Steuer ist unabhängig von der Höhe des Treuhandgutes oder den Erträgen des Treuhandgutes zu entrichten.

Die Übertragung von Vermögenswerten auf den Treuhänder und Ausschüttungen aus der Treuhänderschaft sind in Liechtenstein steuerfrei, können aber Steuerfolgen im Ausland auslösen.

Welche Meldepflichten bestehen?

Seit dem Jahr 2017 tauscht Liechtenstein im Rahmen des Automatischen Informationsaustausches (AIA) mit zahlreichen Ländern Steuerdaten über die in diesen Ländern steuerpflichtigen Personen aus.

Bei Treuhänderschaften, bei welchen sich der Treuhänder Einflussmöglichkeiten über das Treuhandverhältnis vorbehalten hat, wird grundsätzlich das Gesamtvermögen der Treuhänderschaft in den Ansässigkeitsstaat des Treugebers gemeldet. Hat sich der Treugeber keine solchen Rechte vorbehalten, wird ohne Angabe der Vermögenswerte der Treuhänderschaft eine Meldung erstattet.

Bei Begünstigungsberechtigten werden die ihnen zurechenbaren Vermögenswerte und der Wert der Ausschüttungen in den Ansässigkeitsstaat des jeweiligen Begünstigungsberechtigten gemeldet. Ermessensbegünstigte werden nur für die Jahre gemeldet, in denen sie tatsächlich Ausschüttungen erhalten haben und zwar mit dem Wert der jeweiligen Ausschüttungen.

Verfügt das Treuhandverhältnis über einen oder mehrere Protpektoren, die Einfluss auf die Treuhänderschaft üben können, wird das Gesamtvermögen der Treuhänderschaft in den Ansässigkeitsstaat des jeweiligen Protpektors gemeldet. Bestehen keine solchen Einflussmöglichkeiten, erfolgt keine Meldung.